

**B**                    **Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**626. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb von Teilstandorten der Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund**

Die Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Patrick Haas, ebenda,

nachfolgend als „Schulträgerin Stolberg“ bezeichnet, und

der Förderschulverband Simmerath, Rathaus 1, 52152 Simmerath, vertreten durch den Schulverbandsvorsteher, Herrn Bernd Goffart,

nachfolgend als „Förderschulverband Simmerath“ bezeichnet,

beide gemeinsam nachfolgend als „Parteien“

oder einzeln als „Partei“ bezeichnet,

schließen folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb von Teilstandorten der Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen, emotional-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund

Aufgrund § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250), schließen die Stadt Stolberg und der Förderschulverband Simmerath folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**Präambel**

Die nachfolgende Vereinbarung dient im Zuge einer gemeinsamen Schulentwicklung aus Anlass der derzeit nicht

ausreichenden Schülerzahlen an der Förderschule Nordeifel der Sicherstellung einer ortsnahen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache an den Standorten Stolberg und Simmerath.

**§ 1**

**Standorte/Trägerschaft**

- (1) Die Stadt Stolberg als Schulträgerin der Schule Talstraße bildet gemäß § 81 Absatz 2 SchulG NRW in Simmerath zum Schuljahr 2024/25 einen Teilstandort der Schule Talstraße am bisherigen Standort der Förderschule Nordeifel; der Hauptstandort der Förderschule ist Stolberg.
- (2) Für die Fortführung dieser Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache ist eine Mindestschülerzahl von insgesamt 112 Schülerinnen und Schülern erforderlich; an jedem Teilstandort werden mindestens 56 Schülerinnen und Schüler beschult.

**§ 2**

**Übertragung der Aufgaben und Zusammenarbeit**

- (1) Die Aufgaben des Schulträgers werden für den Förderschulbereich mit den Schwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache gemäß § 78 Absatz 8 Satz 2 SchulG in Verbindung mit § 23 Absatz 1 1. Alternative und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom Förderschulverband Simmerath delegierend auf die Schulträgerin Stolberg übertragen.
- (2) Die Schulträgerin Stolberg und der Förderschulverband Simmerath verpflichten sich, die jeweils andere Partei über alle die Schule betreffenden Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schulorganisatorisch und finanziell für den jeweiligen Standort von Bedeutung sind. Die Unterrichtung hat bereits im Vorfeld einer Maßnahme zu erfolgen, um der jeweils anderen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 3**

**Organisation, Standorte**

- (1) Die Parteien stellen die für ihren Standort erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung für alle Schülerinnen und Schüler, die an dem jeweiligen Standort aufgenommen werden, zur Verfügung und stellen die Reinigung ihrer Schulgebäude in Eigenverantwortung sicher. Dazu gehört auch das hierzu erforderliche Personal, wie zum Beispiel Hausmeister:innen und Schulsekretär:innen sowie die Sachmittel. Änderungen, die sich zum Beispiel aufgrund sinkender Schülerzahlen ergeben, sind vorab abzustimmen.
- (2) An beiden Standorten sollen – vorbehaltlich der dazu erforderlichen Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörden – Schülerinnen und Schüler mit den unter § 2 Absatz 1 näher aufgeführten Förderschwerpunkten unterrichtet werden.
- (3) Beide Standorte sollen – vorbehaltlich der dazu einzu-

holenden Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörden – im gebundenen Ganztags geführt werden.

- (4) Jede Partei ist für die in dem gebundenen Ganztags erforderliche Ausstattung und Organisation für ihren Standort eigenverantwortlich zuständig, wobei die pädagogische Organisationshoheit der Schulleitung obliegt.

§ 4  
Kosten

- (1) Die gesetzliche Kostentragungspflicht für Schulträgeraufgaben liegt für beide Teilstandorte bei der Stadt Stolberg als Schulträgerin. Die Schulträgerin Stolberg und der Förderschulverband Simmerath vereinbaren einvernehmlich, dass jeder Standort sämtliche Sach- und Personalkosten, die durch den Betrieb des jeweiligen Standortes entstehen, eigenverantwortlich trägt und diesbezüglich notwendige Maßnahmen eigenverantwortlich ausführt. Dies betrifft bei den Personalkosten insbesondere die Kosten für Schulsekretär:innen und Hausmeister:innen, bei den Sachkosten insbesondere die Beschaffung der Sachmittel, Bewirtschaftungskosten, Kosten für Unterhaltung und Reinigung, Lehr- und Lernmittel und Einrichtung gemäß §§ 92 ff. SchulG NRW.
- (2) Die Parteien tragen die nach dem SchulG NRW und der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) zu übernehmenden Fahrtkosten für alle Schülerinnen und Schüler, die an ihrem Standort aufgenommen werden.
- (3) Soweit eine Partei im Ausnahmefall Aufgaben für die andere Partei wahrnimmt, können die daraus entstehenden Kosten im Rahmen einer Einzelfallbewertung der anderen Partei in Rechnung gestellt werden. Diesbezüglich erfolgt gegebenenfalls eine frühzeitige Unterrichtung der anderen Partei, um ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Notwendige Neu- und Erweiterungsbauten sowie Instandhaltungsaufwendungen sind alleine von der Partei zu tragen, in deren Zuständigkeitsgebiet die Gebäude belegen sind.
- (5) Für den Fall, dass Schüler:innen vorübergehend aus räumlichen Gründen am jeweils anderen Standort aufgenommen werden sollen, trägt die abgebende Partei die anfallenden Kosten hierfür (z.B. Kosten für die Schülerbeförderung oder für die räumliche Unterbringung, wie Container etc.).
- (6) Auf der Grundlage der unter §§ 8 Absatz 4, 17 Absatz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 5 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2023 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 – GFG 2023) vom 21. Dezember 2022 getroffene Regelung, erhält jede Partei den auf den an ihrem Standort beschulten Schülerinnen und Schülern entfallenden Anteil der Schulpauschale und der Schlüsselzuweisungen. Dies gilt für die Folgejahre entsprechend.

§ 5

Vermögensauseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

Das Vermögen der Schulträgerin Stolberg und des Förderschulverbandes Simmerath bleibt durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung unangetastet.

§ 6

Kommunalpolitische Beratung und Beschlüsse

- (1) Vor der Fassung kommunalpolitischer Beschlüsse der Schulträgerin Stolberg, die die Schulträgerin Stolberg in ihrer Eigenschaft als Schulträgerin fasst und unmittelbare Auswirkungen auf den Förderschulverband Simmerath oder den dortigen Standort haben, ist der Förderschulverband Simmerath anzuhören. Für den Fall, dass die Schulträgerin Stolberg aufgrund der Schulentwicklung die Auflösung der Schule Talstraße beabsichtigt, ist der Förderschulverband Simmerath ebenfalls vorher anzuhören.
- (2) Die Vorbereitung der Beschlüsse (Vorlagen, Erläuterungen pp.) in den kommunalpolitischen Gremien sowie deren Umsetzung obliegt der Stadt Stolberg bzw. dem Förderschulverband Simmerath.

§ 7

Laufzeit

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende schriftlich kündigen. Sollten die Schulaufsichtsbehörden die Schließung eines Teilstandortes anordnen, ist die Vereinbarung zum Schluss des Schuljahres, für das die Schließung angeordnet wurde, oder zum Schließungszeitpunkt für beide Parteien außerordentlich kündbar. Sollte eine Partei ihre Verpflichtungen und Obliegenheiten aus dieser Vereinbarung wiederholt oder dauerhaft nicht erfüllen, ist die andere Partei zur außerordentlichen fristlosen Kündigung der Vereinbarung berechtigt, wenn die kündigende Partei der anderen Partei die Obliegenheits- oder Pflichtverletzung vorher in Textform angezeigt hat und diese zur Einhaltung ihrer Obliegenheiten oder Pflichten in Textform ermahnt hat.
- (3) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung obliegen den Parteien keine Verpflichtungen und ihnen stehen keine gegenseitigen Ansprüche zu. Insbesondere erfolgt keine Übernahme des möglicherweise freierwerdenden Personals oder Gebäudes durch die andere Partei. Eine Partei ist nicht verpflichtet, den Standort der anderen Partei fortzuführen.

§ 8

Bereitschaft zur Nachbesserung, Konfliktklausel

- (1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Schulen Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung notwendig werden, erklären die Parteien hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass an einem Teilstandort nicht die Mindestanzahl an Schülerinnen und Schülern gemäß § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung angemeldet werden.
- (2) Die Parteien vereinbaren eine jederzeit vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit.

§ 9  
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung, eine dieser Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende Ersatzregelung zu treffen.

§ 10  
Beginn; Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW in Verbindung mit § 78 Absatz 8 SchulG NRW. Sie tritt zum Schuljahr 2024/2025 in Kraft. Sollte die zuständige Aufsichtsbehörde die Genehmigung nicht erteilen, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Der Rücktritt ist der anderen Partei schriftlich zu erklären.

Stolberg, den 14. November 2024    Simmerath, den 15. November 2024

gez. Patrick Haas  
Bürgermeister  
Stadt Stolberg

gez. Bernd Goffart  
Schulverbandsvorsteher  
Förderschule Simmerath

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Absatz 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) in Verbindung mit § 78 Absatz 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 223) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 13. November 2024  
Bezirksregierung Köln  
Az.:48.02

Im Auftrag  
gez. Zabel